

## Vereinsatzung -FEE-Fördern und Erfolg ernten! *Inklusiv, parteiisch, erfolgsorientiert*

„Frauen, wacht auf! Was auch immer die Hürden sein werden, die man euch entgegenstellt, es liegt in eurer Macht, sie zu überwinden. Ihr müsst es nur wollen.“

*Olympe de Gouges (1748-93), frz. Revolutionärin u. Frauenrechtlerin*

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „FEE-Fördern und Erfolg ernten e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz eingetragener Verein (e.V.) angefügt.
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die sich für die Förderung und Umsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern einsetzen wollen. Zweck des Vereins ist die Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichem Engagements sowie die Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend – und Gesundheitshilfe. Dabei werden insbesondere Mädchen und junge Frauen unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Hintergrund entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten dazu befähigt, sich schulisch und beruflich zu entfalten, um die tradierten beruflichen Zuweisungen erfolgreich überwinden zu können.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. eine intensive Aufklärungs- und Bildungsarbeit in Bezug auf Geschlechterdemokratie, Inklusion und Selbstbestimmung.
2. die Entwicklung und Umsetzung von Handlungsorientierten Konzepten, die im positiven Sinne auf die Biographien von Mädchen und jungen Frauen Einfluss nehmen, um die Geschlechtergerechtigkeit wahr werden zu lassen.
3. die Umsetzung des Kölner Patinnenprojekts für Mädchen und junge Frauen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitglieds- und Förderbeiträge, Sach- und Geldspenden, eigene Veranstaltungen sowie öffentliche und sonstige Zuwendungen.
3. Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ideelle Engagement der Mitglieder, der Vereinsorgane und der weiteren Mitwirkenden und durch den sachgerechten Einsatz der

Vereinsmittel. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch im Falle der Auflösung keinen Rechtsanspruch.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins gemäß § 2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne darf nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Erwerb der aktiven Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und unterrichtet die Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 6 Fördermitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person kann die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell unterstützen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und Fördermitglieder**

1. Alle aktiven Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und bei der Mitgliederabstimmung, sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
2. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich.
2. Gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrags ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Mitgliedschaft endet mit der Zustellung der Ausschlussklärung. Das Schreiben gilt dann als zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Anschrift ergangen ist. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung in einer angemessenen Frist (zwei Monate) Gelegenheit zur schriftlichen

Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- 4 Durch das Ende der Mitgliedschaft werden noch offene Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied nicht berührt.
- 5 Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen, können als Mitglied ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- 1 Die Höhe des Beitrages der aktiven Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden oder aussetzen.
- 2 Die Höhe des Beitrages von Fördermitgliedern liegt im Ermessen des Fördermitglieds. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag für Fördermitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festlegen.
- 3 Alle für die Aufrechterhaltung des Vereinszweckes anfallenden Kosten für die einzelnen Mitglieder werden vom Verein im Sinne des § 2 erstattet.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch zwei Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-, Telefax- oder e-Mail Adresse abgesendet wurde.

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - Wahl des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes;
  - Beschlussfassung in Fragestellungen von erheblicher Bedeutung;
  - Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
  - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

5. Das Protokoll wird mindestens von einer Versammlungsleiterin und einer Protokollführerin gezeichnet.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, einer Schriftführerin, einer stellvertretenden Schriftführerin sowie bis zu 10 Beisitzerinnen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der sich aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin zusammensetzt. Vertretungsberechtigt sind je zwei dieser benannten Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Aufgaben und Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes sollen durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die durch den Vorstand beschlossen wird. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung ebenfalls durch diese Geschäftsordnung geregelt werden. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder des Vereins werden.
5. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Kassenprüferin.
2. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Kreisverband Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Ermächtigung**

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, aus formeller Hinsicht notwendig werdende Satzungsänderungen zu beschließen.